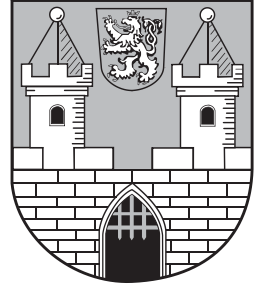


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń,
Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš, Siewisch/Żiwize

Jahrgang 23

Samstag, den 02. März 2024

Nummer 05/2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 20.02.2024 Seite 2

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Seite 3

1. Änderung der Besuchs- und Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ Seite 4

Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen) Seite 6

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 8

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 9

Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung) Seite 20
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Leuthen/Lutol

Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Leuthen/Lutol am 14.03.2024 Seite 21

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Leuthen/Lutol

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Jehserig/Jazorki

Einladung der Jagdgenossenschaft Jehserig zur Jahreshauptversammlung am 22.03.2024 Seite 21

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Jehserig/Jazorki

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk – Hausmeisterin/ Hausmeister (m/w/d – 39 Std./Woche) für die Objektbetreuung der städtischen Gebäude Seite 22
Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Drebkauer Amtsblatt liegt in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk kostenlos zur Selbstabholung aus und ist im Internet unter www.drebkau.de abrufbar.

Das Drebkauer Amtsblatt kann auf Anforderung als Einzelexemplar oder im Abonnement gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bei der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 - 0

Verantwortlich: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 55) 2 43 38

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

Sitzung am: 20.02.2024/ Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 0001/24

Vertragsangelegenheit WurzelWerk Lausitz e.V. - Freie alternative Schule - angenommen -

Beschluss-Nr. 0002/24

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Schulsporthallen - abgelehnt -

Beschluss-Nr. 0003/24

Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen) - angenommen -

Beschluss-Nr. 0004/24

1. Änderung der Entgelt- und Besucherordnung Museum „Sorbi-sche Webstube Drebkau“ - angenommen -

Beschluss-Nr. 0005/24

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 0006/24

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung - Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Drebkau/ Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 0007/24

Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung) - angenommen -

Beschluss-Nr. 0008/24

Ergänzungssatzung für den Ortsteil Laubst/Lubošc Bereich südliche Laubster Dorfstraße - Aufstellungsbeschluss - angenommen -

Beschluss-Nr. 0009/24

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Golschow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Entwurf in der Fassung Dezember 2023 - angenommen -

Beschluss-Nr. 0010/24

Bebauungsplan Ortsteil Schorbus / Gemeindeteil Auras (Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstück 49/6) – Aufstellungsbeschluss - angenommen -

Beschluss-Nr. 0011/24

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdesportanlage am Hütungsweg im OT Drebkau“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.03.2013 - angenommen -

Beschluss-Nr. 0012/24

Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG - angenommen -

Beschluss-Nr. 0013/24

Gründung einer Tochtergesellschaft der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit dem Zweck der Verwertung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme - angenommen -

Beschluss-Nr. 0014/24

Genehmigung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sanierung der Kreisstraße K7125, Abschnitt 30, km 1,63 bis km 1,747, im OT Laubst - angenommen -

Beschluss-Nr. 0015/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 07.1 Allgemeine Metallbauarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 0016/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 12 Malerarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 0017/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 13 Bodenbelagsarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 0018/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 07.2 Metallbauarbeiten Turmtreppe - angenommen -

Beschluss-Nr. 0019/24

Auftragsvergabe; Kavaliershaus Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 10 Malerarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 0020/24

Auftragsvergabe; Innenausbau Kavaliershaus Schloss Drebkau - Los 9 Tischlerarbeiten 1. Nachtrag - angenommen -

Beschluss-Nr. 0021/24

Auftragsvergabe; Energieberatung Steinitzhof - angenommen -

Beschluss-Nr. 0022/24

Auftragsvergabe; Erstellung eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes der Stadt Drebkau/Drjowk, der Stadt Welzow und der Gemeinde Neupetershain - angenommen -

Beschluss-Nr. 0023/24

Auftragsvergabe; Erstellung eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes der Stadt Drebkau/Drjowk, der Stadt Vetschau und des Amtes Altdöbern für den Gräbendorfer See - angenommen -

Beschluss-Nr. 0024/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 18 Reinigungsarbeiten - angenommen -

Beschluss-Nr. 0025/24

Auftragsvergabe; Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 20 Blitzschutz - angenommen -

Beschluss-Nr. 0026/24

Einrichtung einer Tempo-30-Zone im gesamten bewohnten Gemeindeteil Göritz/Chórice OT Casel/Kózle - angenommen -

Beschluss-Nr. 0027/24

Auftragsvergabe; Erstellung eines Radwegekonzeptes für die Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 0028/24

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) - angenommen -

Beschluss-Nr. 0029/24

Beteiligung an der Initiative „Brandenburg zeigt Haltung!“ - angenommen -

Sitzung am: 20.02.2024/ Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 0030/24

Vertragsangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 0031/24

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 0032/24

Personalangelegenheit - angenommen -

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der
Stadt Drebkau/Drjowk

gez. Paul Köhne
Bürgermeister
der Stadt Drebkau/Drjowk

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

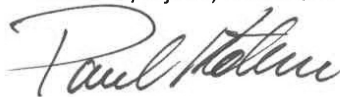
Die Stadt Drebkau/Drjowk erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. L/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils gültigen Fassung und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr. 11], S. 246), in der jeweils gültigen Fassung, die folgende, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk, in ihrer Sitzung am 20.02.2024, mit Beschlussnummer 0028/24, beschlossene 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung):

In der Anlage wird unter 2. „Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen“ der Punkt **2.4 „Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes für Ausweisdokumente“** hinzugefügt. Diese Gebühr unterliegt der Umsatzsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2022)

Der **§ 9 In-Kraft-Treten** wird wie folgt geändert:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 22.02.2024



Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage zur 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Einwohnermeldewesen/Personenstandswesen

Die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Einwohnermelde- und Personenstandswesen werden gemäß den Verordnungen über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
2.1	Fotokopien/Telefax - bis zu einem Format A4 erste Seite ab 2. Seite - Format A3 erste Seite ab 2. Seite	0,70 € 0,05 € 0,70 € 0,05 €
2.2	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt wurden (CD)	tatsächl. Kosten
2.3	Zusendung/Zustellung von Schriftstücken nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen, Genehmigungen und sonstige Unterlagen, soweit nicht eine Zusendung/Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist (Portokosten / Kurier)	tatsächl. Kosten
2.4	Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes für Ausweisdokumente	5,88 €

3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00 €
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite der Ersatzschrift	4,00 €
3.3	Sonstige Bescheinigungen	3,00 €
3.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	4,00 €

4. Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
4.1	Zur Verfügung stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Drebkau/Drjowk angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften je angefangene ¼ Stunde	10,00 €

5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung / Auskünfte der Verwaltung / Genehmigungen und Erlaubnisse

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, Auskünfte der Verwaltung / Genehmigungen und Erlaubnisse (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene ¼ Stunde	10,00 €

6. Steuern und Abgaben

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
6.1	Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre - pro Jahr	7,00 €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	6,00 €
6.3	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	3,50 €
6.4	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen	3,50 €

7. Bauverwaltung

lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag (netto)
7.1	Bearbeitung von Bauvoranfragen und Baugenehmigungen je angefangene ¼ Stunde	15,00 €

7.2	Zuordnung (Vergabe) von Hausnummern auf Antrag	18,00 €	8. Fundbüro	
7.3	Planungsrechtliche Auskünfte und Bereitstellung von Bauleitplänen (auszugsweise)	10,00 €	lfd.-Nr.	Gegenstand
7.4	Farbkopien aus Bauleitplänen (auszugsweise) bis A3 Format erste Seite - ab 2. Seite	0,70 € 0,05 €	8.1	Aufwendungen für die Ermittlung der Empfangsberechtigten einer Fundsache
7.5	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Negativattest	18,00 €	9. Ordnungsverfügungen	
			lfd.-Nr.	Gegenstand
			9.1	Prüfung des Sachverhalts einer Ordnungsverfügung vor Ort, je angefangene ¼ Stunde
				Betrag (netto)
				10,00 €

1. Änderung der Besuchs- und Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat am 20.02.2024 mit Beschluss Nr. 04/2024 folgende 1. Änderung der Besuchs- und Entgeltordnung für das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ der Stadt Drebkau/Drjowk (Besuchs- und Entgeltordnung Museum „Sorbische Webstube Drebkau“) auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) §28 Abs. 2, Nr. 9, in der aktuell gültigen Fassung beschlossen:

Präambel

Das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Drebkau/Drjowk. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Besucher und Besucherinnen der Stadt Drebkau/Drjowk, die materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadt- und Regionalgeschichte sowie die Geschichte und Traditionen des sorbischen / wendischen Volkes in der Stadt Drebkau/Drjowk und Umgebung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden Objekte und Dokumente erhalten, erworben, erforscht, vermittelt und dauerhaft bzw. in Wechselausstellungen ausgestellt. Das Museum der Stadt Drebkau/Drjowk ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Stadt Drebkau/Drjowk. Im Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ finden Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen der regionalen Kultur und Geschichte statt. Es versteht sich auch als außerschulischer Lernort und Anbieter kultureller Bildung.

I. Besuchsordnung

§ 1 Allgemeine Nutzung

- (1) Der Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume ist allen im Rahmen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung gestattet. Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist das Betreten der Räume nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte für das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ oder dem Betreten des dazugehörigen Grundstückes erkennen die Besucher und Besucherinnen sowie der Veranstalter oder die Veranstalterin die vorliegende Besuchs- und Entgeltordnung an.
- (3) Für die Benutzung des Museums „Sorbische Webstube Drebkau“ wird ein privat-rechtliches Entgelt gemäß dem Entgelttarif, welcher Bestandteil dieser Besuchs- und Entgeltordnung ist, erhoben. Das Entgelt ist vor dem Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem geltenden Tarif.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk festgelegt. Termine zu Führungen und Besichtigungen des Museums können individuell mit den Mitarbeitenden des Museums vereinbart werden.

§ 3 Hausrecht und Sicherheit

- (1) Der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, insbesondere den Bediensteten des Museums steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Den Anweisungen des Museumspersonals ist stets Folge zu leisten.
- (3) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit und unter allen Umständen freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.
- (4) Parteipolitische Veranstaltungen im Museum sind ausgeschlossen. Das Museum „Sorbische Webstube Drebkau“ fördert den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt entsteht.
- (5) Personen, die den Bestimmungen dieser Besuchs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Besuchs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (6) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss eines Leihvertrags möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen.

§ 4 Verhalten

- (1) Besucher und Besucherinnen haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Museumsräumen ist durch den Besucher oder die Besucherin auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

- (3) Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Museumskasse abzugeben.
- (4) Besucher und Besucherinnen die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- (5) Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind in den Ausstellungsräumen untersagt.
- (7) Das Berühren und Beschädigen der Ausstellungstücke ist untersagt.
- (8) Das Zurschaustellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch ist verboten.
- (9) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.

§ 5 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Das Fotografieren ohne Blitz- oder anderem Kunstlicht ist in den Ausstellungsräumen gestattet. Die getätigten Aufnahmen sind nur für private Zwecke nutzbar. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- (2) Für gewerbliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Besucher und Besucherinnen des Museums „Sorbische Webstube Drebkau“ sowie Nutzer und Nutzerinnen des Museumsgutes haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumlichkeiten des Museums haftet die Stadt Drebkau/Drjowk nicht.

II. Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden Entgelte in bar nach dieser Besuchs- und Entgeltordnung erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Angebote fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Angebote beansprucht, veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Angebote sind:
 - Ausstellungen
 - Führungen
 - Veranstaltungen
 - Einräumungen von Nutzungsrechten
- (4) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem der Entgeltordnung als Anlage beige-fügetem Entgelttarif. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Sollte sich herausstellen, dass Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die gesetzlich aktuell gültige Umsatzsteuer.
- (5) Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzung durch die Stadt Drebkau/Drjowk.

§ 2 Entgelte

HÖHE DES ENTGELTES

1.	Einzelkarte Erwachsene	3,50 €
2.	Einzelkarte Kinder und Jugendliche	
2.1	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Frei
2.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (sowie Schüler und Schülerinnen mit gültigen Schülerschein)	1,00 €
3.	Einzelkarte ermäßigungsberechtigt (*)	2,50 €
4.	Kinder- und Jugendgruppengruppen ab 10 Personen von 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (sowie Schüler und Schülerinnen mit gültigen Schülerschein, eine Begleitperson erhält freien Eintritt)	1,00 € / Person
5.	Gruppe (Erwachsene) ab 10 Personen	2,50 € / Person
6.	Entgelt für Führungen (zzgl. Eintrittskarte, max. 20 Personen)	2,00 € / Person
7.	Unkostenbeitrag bei museumspädagogischen Aktivitäten	Nach Aufwand
8.	Lehrgänge, Kurse, Seminare, Workshops (werden mit einer angemessenen Teilnahmegebühr abgerechnet)	Nach Aufwand
	Veranstaltungen	Nach Art der Veranstaltung unterschiedlich

* Rentner und Rentnerinnen, Studenten und Studentinnen, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem freiwilligen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen B erhält eine Begleitperson freien Eintritt), Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Azubis zählen zu Kindern bis 18 Jahre, da Schülerschein)

III. Inkrafttreten

Die Besuchs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 20.02.2024


Paul Köhne
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen)

Auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr.19), S. 286), in der aktuell gültigen Fassung und der

- §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), in der aktuell gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk in ihrer Sitzung am 20.02.2024 mit Beschluss Nr. 03/2024 folgende Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen).

§ 2 Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen)

1. Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Nutzer oder die Nutzerin an die Stadt Drebkau/ Drjowk.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
3. Die Nutzungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Drebkau/Drjowk einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Drebkau/ Drjowk.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird durch die Stadt Drebkau/ Drjowk ein besonderer Nutzungsvertrag geschlossen.


§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit

1. Mit der Nutzung einer Sache nach § 1 dieser Entgeltordnung entsteht die Entgeltpflicht.
2. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
3. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem der Entgeltordnung als Anlage beigefügtem Entgelttarif. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Sollte sich herausstellen, dass Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die gesetzlich aktuell gültige Umsatzsteuer.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung mit Beschluss 37/2013 vom 25.06.2013, geändert am 29.11.2022 (Beschluss 86/2022), außer Kraft.

Drebkau/Drjowk, 20.02.2024


Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage:
zur Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C, Festwiese und Holzbackofen)

Entgelttarif

1. Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes – Gebäude A, C, Holzbackofen
 (eine stundenweise Vermietung und Abrechnung der Anlagen ist ausgeschlossen)

Gebäude/Anlage	Nutzungszeit	Nutzungsentgelt/Tag
Haus A - Gute Stube - Bergmannszimmer incl. Terrasse	pauschal	125,00 Euro/Raum
Haus C	pauschal	125,00 Euro
Holzbackofen inkl. Gasgrill	bis zu 4 Stunden inkl. Vorbereitung, jede weitere angefangene Stunde 50,00 Euro	250,00 Euro
Kaution	pauschal	50,00 Euro

- Die Nutzung des Trauraumes im Haus C ist für Trauungen gebührenfrei.
- Das Anfeuern und die Bereitstellung des zu verwendenden Holzes erfolgt ausschließlich durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Steinitzhofes. Die Reinigung des Holzbackofens erfolgt nach Benutzung durch den Nutzer oder die Nutzerin.

2. Eintrittspreise Ausstellungen

Besucher und Besucherinnen frei
 Der Aussteller oder die Ausstellerin entrichtet 30,00 Euro/Monat als Nutzungspauschale an die Stadt Drebkau/Drjowk.

3. Nutzung der Festwiese: 300,00 Euro/Tag
 Die Nutzung der Festwiese ist bei Veranstaltungen des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce und der Stadt Drebkau/Drjowk entgeltfrei.

4. Sonderleistungen

- a) Geführte Wanderungen (Mindestanzahl 8 Personen). 6,00 Euro/Person inkl. MwSt.
 Die Kosten dienen zur Abdeckung der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wanderführers oder der Wanderführerin und der Verwaltungskosten (Versicherungen etc.)
 Kinder bis 6 Jahre frei
 Schüler und Schülerinnen /Studierende/ Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises 3,00 Euro/Person inkl. MwSt.
- b) Lehrgänge, Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc. werden mit einer angemessenen Teilnahmegebühr abgerechnet nach Aufwand
- c) Nutzung der Anlagen (Holzbackofen ausgenommen) des Steinitzhofes durch Kindereinrichtungen (Schulen/KITA) der Stadt Drebkau/ Drjowk entgeltfrei
- d) Veranstaltungen im Haus A für ortsansässige Vereine sowie des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce entgeltfrei
- e) Energiekostenpauschale Haus A, für ortsansässige Vereine oder Interessengemeinschaften bei regelmäßiger Nutzung 240,00 Euro/Jahr
- f) Mitbenutzung Holzbackofen (z.B. „Brotbacktag“ der Stadt Drebkau/Drjowk) nach Vereinbarung
- g) Mietpauschale Stuhl-Hussen 50,00 Euro

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung Drebkau in ihrer Sitzung am 20.02.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2023 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Drebkau vom 16.12.2023, Jahrgang 22, Nr. 43/2023 veröffentlichte Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 01.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 – Gebührensätze – Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührensätze

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 beträgt die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen:

21,91 €/m³“

2. § 13 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 22.02.2024



Paul Köhne
Bürgermeister



Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung - Schmutzwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Drebkau/Drjowk

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk in ihrer Sitzung am 20.02.2024 die folgende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Drebkau beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Grundstücksanschlüsse
- § 9 Abnahme des Anschlusses
- § 10 Grundstückbenutzung
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage
- § 13 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 14 Einleitbedingungen
- § 15 Schmutzwasseruntersuchungen
- § 16 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 17 Haftung
- § 18 Gebühren
- § 19 DIN-Normen
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Drebkau /Drjowk - nachstehend „Stadt“ genannt – ist gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung:

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung sowie
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Stadt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

(5) Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gem. Abs. 1 ist unzulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Schmutzwasserbeseitigung

im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.

3. Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

sind zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;
- c) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

6. Schmutzwasserkanal – (Hauptsammler)

ist ein öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.

7. Anschlusskanal

ist ein öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Schmutzwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Schmutzwasserkanal.

8. Anschlussnehmer

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

9. Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

10. Grundstückskläreinrichtungen

Anlagen eines Grundstückes zur Vorbehandlung von Schmutzwässern (Kleinkläranlagen); ausgenommen hiervon sind Kleinkläranlagen, in denen das Schmutzwasser in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammabeseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Anlagen zur Sammlung von Schmutzwasser ohne Abfluss (abflusslose Sammelgruben) sind den Grundstückskläreinrichtungen gleichgestellt.

11. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet

- a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum- / Druckentwässerungsschacht.

12. Grundstücksleitung

Schmutzwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Vakuumübergabeschacht oder zur Grundstückspumpstation.

13. Grundwasser

ist das gesamte (nicht künstlich, z.B. in Rohren, Leitungen oder in ähnlicher Weise gefasste) unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

14. Grundstücksschmutzwasseranlage -

ist die Schmutzwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze, bei Sonderentwässerungssystem vor dem Vakuum-/Druckentwässerungsschacht. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

15. Revisionschacht/Anschlusschacht

Schmutzwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionschacht ist Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage.

16. Kleinkläranlagen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

17. Kleingärten/Kleingartenanlagen -

sind solche im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

18. Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten, die nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

19. Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke, die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. Diese Grundstücke sind durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

20. Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

21. Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussnehmer im Gemeindegebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Einleitung von Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Stadt.

§ 4**Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Schmutzwasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung dieses Grundstück an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

(3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer sowie sämtliche Nutzer des Grundstückes (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das ge-

samte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

(5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt auf Antrag durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. Wird eine Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Abgaben eingespart werden sollen.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der LWG einzureichen. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu stellen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Vor der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 9 dieser Satzung nachzuweisen.

(7) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Genehmigung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes oder § 58 Wasserhaushaltsgesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(8) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
- eine zeichnerische Darstellung der Grundstücksschmutzwasseranlage mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionschächte und der technischen Ausführung;
- bei Schmutzwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Art, Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers;
 - Angaben zu den schmutzwasserrelevanten Produktionsvorgängen;
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
 - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung;
 - die Angabe von Einleitungszeiten.

(9) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.

(10) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(11) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.

(12) Für neu herzustellende Schmutzwasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.

(13) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(14) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers geändert werden.

(15) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Schmutzwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

(16) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

(17) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 14 und 15 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

§ 8

Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Rechte für Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.

(3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

(4) Die laufende Unterhaltung der Grundstücksleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

(5) Gegen Rückstau von Schmutzwasser aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

(6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 7 dieser Satzung vorgelegt werden.

(7) Bei Druck- oder Vakuumentwässerung kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.

(8) Die Stadt führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des öffentlichen Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.

§ 9

Abnahme des Anschlusses

(1) Der Anschluss der privaten Grundstücksschmutzwasseranlagen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.

(2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Schmutzwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser und erforderliche

Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Schmutzwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Schmutzwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Errichtung und Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksschmutzwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Die Grundstücksschmutzwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksschmutzwasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksschmutzwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksschmutzwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(5) Besteht zu einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schmutzwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

(6) Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.

(7) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(8) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12

Anschluss und Überprüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksschmutzwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Schmutzwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 8, § 13 Abs. 4, 5, 6 und 9, § 11 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 13

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

(1) Die Stadt nimmt im Geltungsbereich dieser Satzung die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr. Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,

2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksschmutzwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt jeweils Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abfuhr auch am Samstag erfolgen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen statt. Die Abfuhr muss bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten angemeldet werden.

(4) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens 10 Werktagen vor dem Entleerungsbedarf, zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

(6) Abweichend von der Regelung des Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.

(7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die am Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

(10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Einleitbedingungen

(1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Schmutzwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,

- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Schmutzwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).

c) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Für das Einleiten von Schmutzwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	<6,5 > 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel

(m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)

a)	TOC	5 g/l
b)	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
	Einzelstoffe: Benzol	1 mg/l
c)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Index)	20 mg/l

2.2 halogenierte organische Kohlenwasserstoffe

a)	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN ISO 11349 (z. B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l
	¹ Enthält das Schmutzwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Schmutzwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.
- (9) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Schmutzwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Schmutzwässer geboten ist.
- (11) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig.
- (12) Die Schmutzwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Schmutzwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (13) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Schmutzwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Schmutzwasserentsorgung sowie die Entnahme von Schmutzwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Schmutzwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 14 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 16

Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksschmutzwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Schmutzwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
- a) der Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (6) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

- (2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 18

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe von besonderen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt.
- (3) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

§ 19

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu € 50.000,00 durch die zuständigen Behörden angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 140 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 2. § 5 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 3. § 5 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt;
 4. § 5 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 5. § 7 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
 6. § 7 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
 7. § 7 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
 8. § 7 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachweist,

9. § 7 Abs. 7 keine Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung des Schmutzwassers erteilt,
10. § 7 Abs. 11 Abweichungen nicht anzeigt,
11. § 11 Abs. 2 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
12. § 11 Abs. 7 Satz 1 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Schmutzwasser nicht einbaut.
13. § 11 Abs. 7 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
14. § 11 Abs. 7 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
15. § 12 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
16. § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
17. § 13 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
18. § 14 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
19. § 14 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
20. § 14 Abs. 13 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
21. § 16 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage erteilt;
22. § 16 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
23. § 16 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
24. § 16 Abs. 6 eine schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 22.02.2024



Paul Köhne
Bürgermeister



Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in ihrer Sitzung am 20.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Nach der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk (im Folgenden Stadt genannt) gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die abflusslosen Sammelgruben die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Stadt oder dem beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (im Folgenden LWG genannt), zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der Gartenwasserzähler. Der Kostenersatz wird von der LWG als beauftragter Dritter eingezogen.

§ 2 - Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

(1) Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln der Gartenwasserzähler gemäß Eichgesetz sind der Stadt wie folgt zu ersetzen:

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:

Ersteinbau	77,72 € je Unterzähler
Wechsel	77,72 € je Unterzähler

(2) Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwasserzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt

Ersteinbau	48,49 € je Unterzähler
Wechsel	48,49 € je Unterzähler

§ 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Einbau bzw. Wechsel des Gartenwasserzählers.

§ 4 – Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Gebührenpflichtiger nach der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung der Stadt für das Grundstück ist, auf dem der oder die Gartenwasserzähler erstmalig eingebaut oder gewechselt worden ist/sind.

(2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 – Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 – Auskunftspflicht

(1) Die Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle die Grundlagen für die Erhebung des Kostenersatzes ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 22.02.2024



Paul Köhne
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Leuthen/Lutol

Die 13. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Leuthen/Lutol findet		08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
am	14.03.2024	09	Mittelverwendung 2024 gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau/Drjowk vom 09.11.2001	0043/24
um	18.00 Uhr			
im	Hort Leuthen, Hauptstraße 2, 03116 Drebkau/Drjowk - OT Leuthen/Lutol			
statt.		10	Verschiedenes	
Tagesordnung		TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	01	01 Bericht des Ortsvorstehers
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		02	02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung		03	03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.11.2023
03	Bericht des Ortsvorstehers		04	04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.11.2023
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers		05	05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.11.2023		06	06 Verschiedenes
06	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.11.2023			gez. Hans-Eberhard Heßmer Ortsvorsteher und Vorsitzender
07	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner			gez. Paul Köhne Bürgermeister

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Leuthen/Lutol

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Jehserig/Jazorki

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jehserig

Am **Freitag den 22.03.2024** findet **um 18.00 Uhr** im **Gutshaus Jehserig, Straße am Park 9**, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jehserig statt.

Es sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Vertretung
4. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
5. Bericht der Kassenführerin
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Entlastung der Kassenführerin

9. Bericht der Jagdpächter
10. Wahl des Kassenprüfers
11. Beschluß des Haushaltplanes 2024/2025
12. Verlesung des Pachtvertrages
13. Vorstellung der Bewerber zur Jagdpacht ab 01.04.2025
14. Sonstiges

Für Speisen und Getränke ist gesorgt

Hinweis: Diese Versammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind Eigentümer von Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jehserig gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§9 Abs.1 BJagdG) und geladene Gäste.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Jehserig

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Jehserig/Jazorki

Mitteilungen Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau/Drjowk sucht zum **01.05.2024** für den Bauhof der Stadt Drebkau/Drjowk

eine Hausmeisterin/ einen Hausmeister (m/w/d – 39 Std./Woche) für die Objektbetreuung der städtischen Gebäude.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Tätigkeit umfasst sämtliche Arbeitsleistungen im Aufgabenbereich der Objektbetreuung des Bauhofes im gesamten Stadtgebiet der Stadt Drebkau/Drjowk. Insbesondere umfasst das Tätigkeitsfeld:

- das technische Management in den stadteigenen Einrichtungen und Gebäuden
- die Wartung und Pflege von Grün- und Außenanlagen
- Mäh- und Aufräumungsarbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten in den stadteigenen Einrichtungen sowie im Außenbereich
- Aufgaben des Winterdienstes.

Gesucht werden Bewerber und Bewerberinnen mit handwerklichem Geschick und Umsicht, insbesondere bei der Erledigung von folgenden Aufgaben:

- Objektbeaufsichtigung und –kontrolle unter besonderer Beachtung der Sicherheit und Ordnung
- Bedienung der haustechnischen Anlagen
- Ausführung von kleineren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Gebäude und im Außengelände
- Mäharbeiten
- Sicherstellung des Winterdienstes
- Umzugs- und Räumarbeiten.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf und sehr gute handwerkliche Fähigkeiten sind erwünscht. Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Persönliche Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen:

- absolute Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Besitz des Führerscheins der Führerscheinklasse B; Führerscheinklasse C und CE wünschenswert
- Höhentauglichkeit (bis 20 Meter Arbeitsbühne)
- Flexibilität, insbesondere wird die Bereitschaft zur Leistung von Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie zur Leistung von Bereitschaftsdiensten erwartet
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlicher schwerer Tätigkeit
- körperliche Belastbarkeit in Bezug auf Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe und Staub
- selbständiges Arbeiten nach Einarbeitung, dies betrifft die selbständige Gestaltung von Arbeitsabläufen und das Entwickeln von Eigeninitiative in der Aufgabenerledigung
- höfliches Auftreten

Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

Unser Angebot an Sie:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Bezahlung nach EG 5 TVöD
- betriebliche Altersversorgung
- Gewährung einer Jahressonderzahlung
- 30 Tage Urlaub
- Freizeitausgleich von Mehrstunden
- diverse Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum **05.03.2024** mit den üblichen Unterlagen und Ihres möglichen Eintrittsdatums unter dem Kennwort „Bauhof“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau/Drjowk
Haupt- und Finanzverwaltung
„Bewerbung Bauhof“
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

oder per E- Mail an: **muth@drebkau.de**

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage (www.drebkau.de)

gez. Paul Köhne, Bürgermeister

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Mitteilungen

